

Beantwortung von Anfragen

hier: Anfrage der WLH-Fraktion vom 27.09.2024 - Zufahrt zum Wanderparkplatz
Ittertalsstraße

1.

Welche Grundstücke bot der Grundstückseigentümer der Stadt Haan an und welche Grundstücke wollte dieser dafür von der Stadt Haan erhalten zum Tausch?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu Grundstücksangelegenheiten kann in öffentlicher Sitzung nicht Stellung genommen werden. Insofern ist auch die erbetene Veröffentlichung der n.ö. Mitteilung der Verwaltung aus dem HFA vom 25.06.2024 nicht möglich.

2.

Warum musste die Zufahrt zum betreffenden Parkplatz neu angelegt werden, welche Gefahren für die Sicherheit von Menschen mussten aufgrund welcher Handlungen des Grundstückseigentümers, bzw. seiner Veranlassung abgewehrt werden?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die aufgeführten, von „Martin Pauli“ vorgenommenen Äußerungen, entsprechen nicht den Tatsachen. Grundsätzlich hat sich die Stadt mehrfach um den Erwerb des betreffenden Grundstücks bemüht, um die Eigentumssituation der tatsächlichen Nutzungssituation anzupassen, was leider nie erfolgreich zum Abschluss geführt werden konnte. Die Nutzungssituation ist geprägt von:

- Lage des Grundstücks in einem Waldgebiet,
- Verlauf eines Wald-/Wanderwegs über das Grundstück, der u.a. auch einen Bewirtschaftungsweg für das Gewässer darstellt,
- Zufahrt zu den im Bachtal befindlichen Anlagen der Versorgungsunternehmen, unter anderem für die Stadtwerke Haan, Westnetz und Amprion (Hochspannungsleitungen)
- Belegenheit von Wohnnutzungen im weiteren Verlauf des Wald-/Wanderwegs,
- Zufahrt zum Wanderparkplatz verlief bis zu Umlegung der Parkplatzzufahrt über das Grundstück.

Die Zufahrt zum Wanderparkplatz wurde mittlerweile in städt. Eigenleistung verlegt, was zu einer Bereinigung der Situation geführt hat. Die gesicherte Überfahung des Grundstücks für insb. die Versorgungsunternehmen und die Wohnnutzungen im weiteren Verlauf des Wald-/Wanderwegs können und müssen eigenständig (sowohl forst- bzw. wasserrechtlich als auch privatrechtlich) erwirkt bzw. sichergestellt werden.

Damit ist ein Erwerb des Grundstücks durch die Stadt nicht mehr erforderlich.